

Beschlussvorlage

**zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung
des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses
(Gemeinde Schacht-Audorf)
am Dienstag, 5. November 2019**

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem A-Platz

1. Darstellung des Sachverhaltes:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 wurde beschlossen, am A-Platz eine Flutlichtanlage in LED-Technik zu errichten und den Planungsauftrag des Büro Siller Landschaftsarchitekten entsprechend zu erweitern. Über die Umsetzung der Maßnahme sollte nach Vorliegen des tatsächlichen Kostenumfanges in der nächsten Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss beraten und beschlossen werden, um die erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2020 bereitstellen zu können.

Nunmehr wurden die voraussichtlichen Kosten vom Planer mit ca. 155.000,00 EUR brutto einschl. Planungskosten beziffert:

Bau der Flutlichtanlage auf dem A-Platz:	100.000,00 EUR brutto
Umbau bestehende Beleuchtungseinrichtungen:	25.000,00 EUR brutto
Planungskosten (Architekt, Statik, Baugenehmigung):	30.000,00 EUR brutto

Vorgesehen sind sechs 16 Meter hohe Masten mit 8 LED-Flutern auf dem A-Platz und zwei 16 Meter hohe Masten am südlichen Ende des Trainingsplatzes mit je einem LED-Fluter. Es wurde vom Planungsbüro bestätigt, dass von der Flutlichtanlage keine Blendwirkung zur Autobahn A7 ausgehen wird, die den zulässigen Grenzbereich überschreiten würde.

Im Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss erfolgt die Vorberatung/Empfehlung. Die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

155.000,00 EUR brutto.

Die erforderlichen Mittel sind im Produktsachkonto 08/42100.0900000 „Sanierung des Sportplatzes“ für das Jahr 2020 anzumelden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Bau der Flutlichtanlage auf dem A-Platz mit Kosten von 155.000,00 EUR brutto einschl. Planungskosten in 2020 durchzuführen. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2020 bereitzustellen. Nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen soll der Auftrag von der Bürgermeisterin im Rahmen der Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung erteilt werden.

Im Auftrage

gez.
Jens Jessen